Verordnung über die Schulbibliotheken (Vo SB)

Vom 10. März 2026 (Stand 1. April 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] sowie auf das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002[2)],

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für die Schulbibliotheken der Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons.

§ 2 Lesezentren

[1] Die Schulbibliotheken auf der Sekundarstufe I können als Lesezentrum geführt werden.

[2] Für Lesezentren auf der Sekundarstufe I erlässt das Amt für Volksschulen Weisungen.

§ 3 Auftrag

[1] Die Schulbibliotheken erfüllen folgende Aufgaben:

a. Sie unterstützen als Lehr- und Lernort den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer.
b. Sie fördern die Lese- und Bibliothekskompetenz, die literarische Kompetenz, die Lesemotivation und das selbständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler.
c. Sie helfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern bei Fragen der Medien-, Informations- und Recherchekompetenz.
d. Sie dienen als partizipativer Aufenthaltsort.

[2] Die Schulbibliotheken arbeiten nach den Richtlinien für Schulbibliotheken von Bibliosuisse.

1) SGS 100
2) SGS 640

§ 4 Rahmenbedingungen

[1] Jede Schulanlage verfügt über eine Schulbibliothek für ihre Schülerinnen und Schüler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[2] Bei Schulanlagen mit weniger als 4 Klassen kann auf das Führen einer Schulbibliothek verzichtet werden.

[3] Die Schulbibliotheken sind als Freihandbibliotheken organisiert.

[4] Sie weisen in der Regel mindestens die Grösse eines Klassenzimmers auf.

2 Angebot, Dienstleistungen, Benutzung

§ 5 Medienangebot

[1] Die Schulbibliotheken bieten Zugang zu analogen und digitalen unterrichts- und berufswahlbezogenen Angeboten, zielgruppenorientierten Unterhaltungsmedien sowie zu Recherchedatenbanken an.

[2] Der Medienbestand der Schulbibliotheken richtet sich nach den Richtlinien für Schulbibliotheken von Bibliosuisse.

[3] Jährlich werden 10 % des analogen Medienbestands ausgeschieden und durch Neuanschaffungen ersetzt.

[4] Die Schulbibliotheken ermöglichen den Zugriff auf digitale Angebote anderer Bibliotheken.

§ 6 Weitere Dienstleistungen

[1] Die Schulbibliotheken erfassen ihre Medienbestände in Katalogen.

[2] Sie bieten nach Möglichkeit Arbeits- und Leseplätze für eine ganze Schulklasse an.

[3] Sie bieten bedarfsgerechte Einführungen sowie lehrplanbezogene Vermittlungsangebote an.

§ 7 Benutzung

[1] Die Schulbibliotheken der Sekundarstufe I sind werktags und ausserhalb der Schulferien mindestens während der grossen Pause geöffnet. Zusätzliche Öffnungszeiten, z. B. nach Unterrichtsschluss, sind anzustreben.

[2] Die Schulbibliotheken der Sekundarstufe II sind werktags und ausserhalb der Schulferien ganztägig geöffnet.

[3] Die Räume der Schulbibliotheken sind den Nutzerinnen und Nutzern während der Unterrichtszeiten jederzeit zugänglich.

[4] Die Medienausleihe ist für alle Nutzerinnen und Nutzer kostenlos.

[5] Zur Regelung der weiteren Nutzungsbedingungen erlässt die Schulleitung eine Benutzungsordnung.

3 Aufsicht und Leitung

§ 8 Aufsicht

[1] Die Schulbibliotheken unterstehen in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen der Schulleitung.

§ 9 Leitung

[1] Die Schulbibliotheken der Sekundarstufe I, mit Ausnahme der Lesezentren, werden in der Regel von Lehrpersonen der entsprechenden Schule geleitet, die den kantonalen Grundkurs oder eine äquivalente Ausbildung absolviert haben.

[2] Die Lesezentren der Sekundarstufe I und die Schulbibliotheken der Sekundarstufe II werden von Fachkräften mit einer bibliothekarischen und/oder medienpädagogischen Berufsausbildung geleitet.

[3] Die Schulbibliotheksverantwortlichen und die Leitungen der Lesezentren besuchen regelmässig Fortbildungskurse.

§ 10 Beratung und Unterstützung

[1] Die Fachstelle Schulbibliotheken der Kantonsbibliothek (kurz: Fachstelle) bietet Schulleitungen, Schulräten, Gemeindebehörden sowie Schulbibliotheksverantwortlichen Beratung und Unterstützung an.

§ 11 Statistik

[1] Die Schulbibliotheken reichen der Fachstelle jährlich eine Bibliotheksstatistik ein.

4 Finanzielles

§ 12 Kosten

[1] Die Kosten der Schulbibliotheken werden aus den Schulbudgets gedeckt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.03.2026	01.04.2026	Erlass	Erstfassung	2026.013

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.03.2026	01.04.2026	Erstfassung	2026.013